

RS Vwgh 1993/11/29 89/12/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §45 Abs2;

RGV 1955 §34 Abs1;

RGV 1955 §34 Abs4;

Rechtssatz

Auf die im Gesetz negativ umschriebene Absicht eines Beamten, den gemeinsamen Haushalt mit seiner Familie nach der Versetzung im neuen Dienstort weiterzuführen, kann nur aus dessen Verhalten, insoweit es nach außen in Erscheinung tritt, im Wege der Beweiswürdigung geschlossen werden. Hierbei ist auf sämtliche hierfür in Betracht kommende Umstände des einzelnen Falles und die persönlichen Verhältnisse des Beamten Bedacht zu nehmen (Hinweis E 13.6.1984, 84/09/0065).

Schlagworte

freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120166.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at